



Fallschirmspringen aus aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen

Voraussetzungen

Um mit aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen Fallschirmspringer abzusetzen sind nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen.

1. Der Absetzpilot

muss eine gültige Lizenz und eine Flugerfahrung von mindestens 100 Stunden haben sowie ein Sprechfunkzeugnis für den beweglichen Flugfunkdienst besitzen.

2. Der Fallschirmspringer

muss eine Mindestsprungerfahrung von 100 Absprüngen mit manueller Auslösung, sowie eine gültige Lizenz mit 12 Sprüngen innerhalb der vergangenen 12 Monate besitzen

3. Das Ultraleichtflugzeug

muss entsprechend technisch geeignet sein. (Triebwerksanordnung: Vorne)

Es ist sicherzustellen, dass keine Ausrüstungsteile und Steuerungsorgane oder ähnliches den Springer beim Ausstieg behindern.

Das Ultraleichtflugzeug muss mit ausgehängter/geöffneter Tür seine volle Lufttüchtigkeit behalten. Dieses ist durch den Musterbetreuer/Hersteller schriftlich zu bestätigen.

Es ist eine entsprechende Ergänzung für das Flug- und Betriebshandbuch zu erstellen, die alle Besonderheiten für das Absetzen von Fallschirmspringern beinhaltet. Als da wären:

Mindest- und Höchstgeschwindigkeit bei ausgehängter/geöffneter Tür.

Absetzgeschwindigkeit

Absprungrichtung (z.B. Flügelende)

Die Eignung des Musters muss durch Erprobung nachgewiesen werden.

Nach Abschluss der Erprobung wird das entsprechende Kennblatt daraufhin ergänzt, unter welchen Voraussetzungen dieses Gerät zum Absetzen von Springern eingesetzt werden kann.

4. Allgemein

Es darf keine Ausbildung stattfinden und es dürfen keine Fallschirme mit automatischer Fallschirmauslösung (Aufziehleine) verwendet werden. Fallschirmsysteme mit Brustreserve sind auch nicht zugelassen.